

Freitag, 28. September 1945.

Kohlenimporte aus Amerika  
und England.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. September  
1945.

Mit Beschluss vom 24. Mai 1940 hat der Bundesrat aus kriegswirtschaftlichen Krediten 20 Millionen Franken zum "sofortigen Einkauf von amerikanischer Kohle" zur Verfügung gestellt. Von dem Ende 1944 noch verfügbaren Kreditrest von 9,9 Millionen Franken hat die Sektion für Kraft und Wärme des eidgenössischen Kriegs- Industrie- und -Arbeits-Amtes 8'380'000 Franken in den Voranschlag 1945 aufgenommen. Dieser Restkredit ist zur Stunde aufgebraucht.

Nach den von der Gesandtschaft in Washington eingetroffenen Meldungen ist die Kohlensperre wieder aufgehoben worden.

Es bietet sich die Möglichkeit, für die Zeit vom September bis Dezember 1945 weitere 150'000 bis 200'000 Tonnen amerikanische und englische Kohle einzuführen, wofür ein dringlicher Kredit von 30 Millionen Franken erforderlich ist. Dieser Betrag ist in die Nachtragskreditbegehren 1945 für die ausserordentliche Rechnung aufzunehmen.

Die besonderen Verhältnisse bringen es mit sich, dass Zahlungen und Eröffnung von Akkreditiven für die zu importierende Kohle innert kürzester Frist, teilweise innert 24 Stunden, getätigt werden müssen, wenn das Geschäft zustande kommen soll. Die mit Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1939 betreffend die Unterschriftsberechtigung für Zahlungen in der Kriegswirtschaft vorgesehene Regelung ist zu zeitraubend. Es ist deshalb notwendig, dass dem Chef der Sektion für Kraft und Wärme die Berechtigung zur Unterzeichnung der an die Finanzverwaltung zu leitenden Zahlungsanweisungen im Rahmen des Kredites von 30 Millionen Franken erteilt werde.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement beantragt das Volkswirtschaftsdepartement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Zum sofortigen Einkauf von amerikanischer und englischer Kohle durch den Bund wird zulasten der kriegswirtschaftlichen Kredite, Rubrik 7.803.777.1 ein Betrag von Fr. 30'000'000.- bewilligt, der in die Nachtragskredite der ausserordentlichen Rechnung aufzunehmen ist.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement (Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt) ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, insbesondere mit dem Einkauf der Kohle, beauftragt.



3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, in Abweichung von der im Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1939 geordneten Unterschriftsberechtigung, dem Chef der Sektion für Kraft und Wärme für alle Zahlungen im Rahmen dieses Kredites gegenüber der Finanzverwaltung und Finanzkontrolle die Berechtigung zur Unterzeichnung zu übertragen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher und Generalsekretariat), an das Kriegs- Industrie- und Arbeits-Amt (5), Sektion für Kraft und Wärme und deren Sekretariat, an die Zentralstelle für Kriegswirtschaft (2), an die Handelsabteilung (2), an das Kriegstransport-Amt (2), an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis und zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*